

Carsharing im Wendland e.V.

Nutzungsbedingungen



1. Nutzungsberechtigt

- a. Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins „Carsharing im Wendland e.V.“, die die nachfolgenden Nutzungsvoraussetzungen erfüllen.
- b. Die Nutzungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn:
 - eine Mitgliedschaft mit dem Verein „Carsharing im Wendland e.V.“ besteht,
 - eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis vorhanden ist,
 - der einmalige Einrichtungsaufwand (siehe Gebührenordnung) gezahlt wurde,
 - der Nutzer mindestens 18 Jahre alt ist (bzw. 17 Jahre alt ist und in Begleitung der im Führerschein eingetragenen Person fährt),
 - das Fahrzeug vom/von der Nutzer/in für den Nutzungszeitraum gebucht ist.
- c. Nutzungsberechtigte können Dritten erlauben, ein Fahrzeug des Vereins Carsharing im Wendland e.V. zu nutzen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass die-/derjenige eine gültige Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeugs besitzt, 18 Jahre alt und fahrtüchtig ist. In jedem Fall aber trägt das Mitglied des Vereins „Carsharing im Wendland e.V.“, das dem Dritten die Fahrt erlaubt hat, die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzerkreis

- a. Nutzer des Carsharings können sein:
 - Einzelmitglieder
 - Nutzungsgemeinschaften
 - Juristische Personen
 - Behörden, Firmen, Vereine
- b. Bei juristischen Personen sind alle schriftlich von der gesetzlichen VertreterIn der juristischen Person gemeldeten Personen nutzungsberechtigt.
- c. Mit jedem Mitglied einer Nutzergemeinschaft wird ein eigener Vertrag abgeschlossen.
- d. Sind Behörden, Firmen oder Vereine Nutzer, können sie Personen (Fahrberechtigte) benennen, die in deren Namen und auf eigene Rechnung Fahrzeuge buchen und nutzen können. Die Fahrberechtigten sind namentlich zu benennen und bei der Buchung im Buchungsprogramm einzutragen. Benennungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Darüber hinaus hat der/die Fahrberechtigte die gleichen Rechte und Pflichten, wie die VertragspartnerIn. Der/die Fahrberechtigte ist durch die VertragspartnerIn über seine/ihre Rechte und Pflichten nachweislich schriftlich zu unterrichten. VertragspartnerIn und Fahrberechtigte haften gesamtschuldnerisch bei Schadensersatzansprüchen. Für vertragliche Ansprüche haftet die VertragspartnerIn allein.

3. Zugangsberechtigung (Chipkarte, Schlüssel)

- a. Der Nutzer erhält leihweise die Zugangsberechtigung für die Fahrzeuge des Vereins Carsharing im Wendland e.V.. Der Verlust der Zugangsberechtigung ist sofort

- anzuzeigen; der Nutzer ist in diesem Fall zum Schadenersatz auch insoweit verpflichtet, als das Austauschen von Schlössern und Schlüsseln notwendig wird.
- b. Bei Verlust der Nutzungsberechtigung muss der Nutzer die Zugangsberechtigung unverzüglich an den Verein Carsharing im Wendland e.V. zurückgeben.
 - c. Dem Nutzer ist es untersagt, Zweitschlüssel anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

4. Nutzungsbedingung

- a. Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das Buchungsprogramm des Vereins Carsharing im Wendland e.V.. Die Buchung beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten. Mit der Buchung erwirbt der/die NutzerIn das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife gemäß Gebührentabelle.
- b. Wer ein Fahrzeug nutzt, ohne es für die Zeit gebucht zu haben, trägt alle evtl. einem/einer anderen NutzerIn, der/die das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte, für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind möglichst gering zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Zusätzlich entstehen Gebühren, wie in der Gebührenordnung ausgewiesen.
- c. Wer ein Fahrzeug nutzt, hat dieses vor jedem Fahrtantritt auf Schäden zu kontrollieren. Außerdem ist der Kilometerstand im Fahrtenbuch (wenn vorhanden) zu überprüfen. Ist der Tank nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs zu tanken. Die Tankkarten, sowie eine Beschreibung befinden sich im Fahrzeug. Die Tankfüllung ist im Fahrtenbuch einzutragen und der Beleg in der Unterlagenmappe abzuheften.
- d. Nach jeder Nutzung ist der Endkilometerstand im Fahrtenbuch einzutragen.
- e. Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Formular „Beanstandungen und Vorkommnisse“ einzutragen und dem Verein Carsharing im Wendland e.V. unverzüglich telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen. Die Kontaktdaten befinden sich in der jeweiligen Fahrzeugmappe.

5. Einrichtungsaufwand und Nutzungsgebühr

- a. Für die Aufnahme des Nutzers ist eine Gebühr für den Einrichtungsaufwand zu entrichten.
- b. Die Nutzungskosten umfassen alle Kosten zur Finanzierung, Betrieb und Wartung der Fahrzeuge des Vereins Carsharing im Wendland e.V.. Der Vorstand errechnet die jährlichen Nutzungskosten.
- c. Die Aufnahmegebühr und die Nutzungsgebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- d. Die Abrechnung der Nutzungsgebühren erfolgt für jeden Nutzer monatlich. Der fällige Betrag wird per Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen.
- e. Der Nutzer übernimmt alle während seiner Nutzungszeit anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die er einzustehen hat und für die der Verein in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind auf Verschulden des Vereins zurückzuführen.

6. Haftung des Vereins Carsharing im Wendland e.V.

Der Verein Carsharing im Wendland e.V. haftet für alle Verschleißschäden am Fahrzeug, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind.

7. Schäden und Strafen

- a. Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem Verein Carsharing im Wendland e.V. und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung die Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.
- b. Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, übernimmt der Verursacher die in den Versicherungsverträgen vereinbarte Selbstbeteiligung. Eine Bearbeitungsgebühr wird vom Verein gemäß der Gebührenordnung erhoben.

8. Voraussetzungen zur Fahrzeugübernahme

- a. Der Nutzer verpflichtet sich bei jeder Fahrt die gültige Fahrerlaubnis mitzuführen.
- b. Die Nutzungsberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Führerscheinbesitz gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung.
- c. Der Nutzer verpflichtet sich, Carsharing im Wendland e. V. vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- d. Der Nutzer oder eine andere fahrtberechtigte Person müssen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und dürfen keinerlei Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten (bzgl. Alkohol gilt eine Grenze von 0,0‰).
- e. Der Vorstand behält sich vor, den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu prüfen.

9. Verkehrsvorschriften

Der Nutzer ist verpflichtet, die geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

10. Behandlung des Fahrzeugs

- a. Jeder Nutzer hat das gebuchte Fahrzeug sorgsam zu behandeln. Solange das gebuchte Fahrzeug während der Buchungszeit nicht benutzt wird, ist es ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Der Nutzer hat die Bedienungsvorschriften für das Fahrzeug und die Gebrauchsanweisung zu beachten.
- b. Das Fahrzeug ist sauber zu halten und der Innenraum bei Bedarf auszusaugen. Bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch von außen zu reinigen.
- c. In den Fahrzeugen herrscht absolutes Rauchverbot.

11. Datenschutz

- a. Der/die NutzerIn erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre persönlichen Daten zu satzungsgemäßen Zwecken gespeichert und verarbeitet werden.
- b. Carsharing im Wendland e.V. ist nicht befugt, diese Daten an Dritte ohne Zustimmung des Nutzers weiterzugeben oder Daten zu veröffentlichen, die dem Nutzer wieder zugerechnet werden können oder könnten, ausgenommen sind Daten, die von Carsharing im Wendland e.V. beauftragte Servicegesellschaften benötigen, um ihre Serviceleistung zu erbringen.
- c. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Regelung aller daraus beidseitig resultierenden Verpflichtungen hat Carsharing im Wendland e.V. nach Ablauf von fünf Jahren zum Kalenderjahresende alle Daten des Nutzers zu löschen.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Mit der Ausleihung des Fahrzeugs erkennt der/die fahrberechtigte NutzerIn die Nutzungsordnung in der jeweiligen Fassung an.

.....

Datum

.....

Unterschrift Nutzer/in

Stand November 2019